

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 16./17. 12. 1993 über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) ¹**

Vom 30. Juni 1995

Der Sächsische Landtag hat am 15. Juni 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

¹Dem am 16./17. Dezember 1993 unterzeichneten [Abkommen](#) über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird zugestimmt. ²Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

²Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 30. Juni 1995

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

1 [Zustimmungsgesetz zur Änderung des Abkommens](#) Vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 364);